

Benutzungsordnung für die Sporthalle Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Benutzungsordnung für die an der Hanwische Straße befindliche Sporthalle erlassen:

Benutzungsordnung

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die Sporthalle Emsbüren, Hanwische Straße 17, ist eine Einrichtung der Gemeinde Emsbüren.

§ 2

Zweck der Großraumsporthalle

Die Sporthalle steht für den Sportunterricht der Emsbürener Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Benutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen.

§ 3

Benutzung durch Sportvereine/Sportgruppen

Die Gemeinde Emsbüren regelt die Belegung der Sporthalle durch Schule, Sportvereine und Sportgruppen. Mit der Benutzung der Sporthalle unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung. Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Übungsleiter bzw. Trainer Zugang.

§ 4

Benutzung der Geräte

Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Sportvereinen/Sportgruppen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle dergl.) müssen vom Verein/von der Sportgruppe gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Emsbüren.

§ 5

Leitung der Übungsstunden

Bei jeder Übungsstunde hat ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in anwesend zu sein; er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Der/die Übungsleiter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Der/ die Übungsleiter/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportstätte und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Jede/r Übungsleiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung des Sportbetriebs von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeinde Emsbüren zu melden. Die Schadensersatzansprüche werden bei schuldhaftem Verhalten nach Vornahme der Reparatur durch die Gemeinde Emsbüren geltend gemacht.

§ 7

Beginn und Ende der Übungsstunde

Die Sporthalle darf nur bei Anwesenheit eines/r verantwortlichen Übungsleiters/in geöffnet werden. Die Übungsstunden enden grundsätzlich um 22.00 Uhr, Ausnahmen verfügt die Gemeinde Emsbüren. Nach 22.00 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

§ 8

Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Toiletten, Gänge, usw. sauber zu halten.

§ 9

Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleidekabinen zu benutzen.

§ 10

Haftung des Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

Für Schäden in der Sporthalle, insbesondere an Sportgeräten, haftet der Belegende. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 gemeldet wurden, so ist neben dem Sportverein/ der Sportgruppe derjenige/diejenige Übungsleiter/in für die Schäden haftbar, die Benutzungsstunde in der Sporthalle belegte bzw. leitete.

§ 11

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Der/die Schulleiter/in, der Hausmeister oder die zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Emsbüren sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallennutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Gemeinde Emsbüren dem Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereins/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Gemeinde Emsbüren den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sporthallen ausschließen.

§ 12

Haftung

- a) Der Sportverein/die Sportgruppe stellt die Gemeinde Emsbüren von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenden Räume und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen.
- b) Von dieser Regelung bleibt Haftung der Gemeinde Emsbüren als Grundstückseigentümer/in für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- c) Der Sportverein/die Sportgruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Emsbüren an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 13

Fundsachen

Die Gemeinde Emsbüren haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgegenstände, abgestellte Fahrräder usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 14

Belegungsplan

Die Schulleitungen sowie die Sportvereine erhalten einen Belegungsplan für die Sporthalle. Jegliche Änderungen in der Belegung sind unverzüglich der Gemeinde Emsbüren mitzuteilen.

§ 15

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benutzung der Sporthalle notwendig und erforderlich sind.

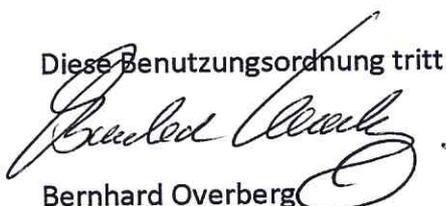
§ 16
Allgemeine Betriebsanweisungen

- a) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Bei technischen Mängeln an den Geräten ist eine Nutzung dieser untersagt. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Gemeinde Emsbüren zu melden.
- b) Die Trennwände dienen dazu, um die Halle zu teilen und nicht als Rückenlehne oder Sitzgelegenheit zu benutzen.
- c) Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden).
- d) Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benutzt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benutzt werden. Die Deckenbeleuchtung darf nicht durch Bälle getroffen werden.
- e) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Sporthalle, sowie sämtlichen Nebenräumen verboten.
- f) Glasgefäße (Getränkeflaschen, Parfümflaschen o.ä.) dürfen nicht mit in die Sporthalle genommen werden.
- g) Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von den Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
- h) Der Inhalt der Verbandskästen darf nur in medizinischen Notfällen verwendet werden.
- i) Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen. Ein Ordner hat für die Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, der zweite Ordner hat im Umkleide- und Nassbereich die Aufsicht zu übernehmen.
- j) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- k) Das Befahren der Verkehrsfläche und insbesondere des Hallenbodens mit Inlinern, Rollschuhen oder dergleichen ist untersagt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Bernhard Overberg

Bürgermeister